

Liane Wörner

Vorverlagerung von Strafbarkeit zur Gewährleistung freiverantwortlicher Selbstbestimmung – § 217 StGB auf dem Prüfstand

Abstract

In der Diskussion um den Ende 2015 eingeführten strafbewehrten Schutz vor einer geschäftsmäßig angebotenen Hilfe zur Selbsttötung in § 217 StGB¹ scheint der Überblick verloren. Die Vorschrift wird in allen Einzelpunkten von der Berechtigung ihrer Existenz bis hin zur Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale heftig kritisiert und mittels teils noch anhängigen Verfassungsbeschwerden² angegriffen. Ob die Inkriminierung der „Förderungshandlung“ mit § 217 StGB die *eigentliche* Sachfrage zu lösen vermag, bleibt unklar, teilweise weil unklar bis unbeantwortet ist, welche das ist. Der Konkretisierung der Sachfrage hat sich nun mit seiner Entscheidung vom 2. März 2017 das BVerwG Leipzig angenommen.³ Die von Strafgesetzgeber und Strafrechtswissenschaft noch zu beantwortende Frage lautet, ob ein Vorverlagerungstatbestand zur *Gewährleistung freiverantwortlicher Selbstbestimmung* sachdienlich und zulässig ist, wenn dadurch gerade die Selbstbestimmung beschnitten wird. Der vorliegende Beitrag argumentiert, dass in der Erkenntnis des Schutzziels *Gewährleistung freiverantwortlicher Selbstbestimmung* Chancen liegen,⁴ die damit verbundene Vorverlagerung strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu begrenzen. Die notwendige Rechtssicherheit für ihr ärztliches Tätigwerden entsteht dadurch aber nicht. Wer zum Schutz menschenwürdigen Sterbens bloße Defensivmedizin – am Ende auch durch Nichtverschreibung entsprechend sterbehelfender Medizin – verhindern will, muss sich der Notwendigkeit einer tatbestandlichen Ergänzung des § 217 StGB um einen Strafausschlussgrund für behandelnde Ärzte (unter konkreten Voraussetzungen) öffnen. Darüber hinaus hält sich die Vorschrift im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Ihn zu missachten, verhärtet nur die Fronten, ohne zur Problemlösung beizutragen.

1 BGBl. I 2015, 2177.

2 Pressemitteilung 1/2016 v. 8.1.2016; BVerfG Beschluss v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15.

3 BVerwG Urt. v. 2.3.2017 – 3 C 19.15 = NJW 2017, 2215; dazu *Kubli* ZIS 2017, 243 ff.

4 Die Argumentation wird andererseits auch sehr schnell als bloß „paternalistische Bevormundung“ des Staates abgetan, *Berghäuser* ZStW 128 (2016), 741, 759. Strafverfassungsrechtlich greift das zu kurz.

Schlagwörter: Förderung der Selbsttötung, Geschäftsmäßigkeit, Suizid, Suizidbeihilfe, abstraktes Gefährdungsdelikt, Vorverlagerung

Predating criminal responsibility in order to ensure self-determination – § 217 dStGB on the test bench

Abstract

The debate about the 2015 introduced criminal law of commercially advancing suicide actions, § 217 StGB, seems endless. It is discussed in all points from its legitimacy to its elements and interpretation. Whether it prevents individuals from non-self-determined suicides or whether it averts from suiciding with the help of others at all remains questionable. The paper argues that yet the chances to interpret the law as one predating criminal responsibility in order to ensure self-determined decisions are not taken seriously. But that would allow to set borderlines, define the criminally relevant actions and calls for a legal derogation for medical personnel in specific situations.

Keywords: advancing suicide actions, commercial, suicide, assisted suicide, (abstract) inchoate crime, predating criminal responsibility

A. Der Diskussionsstand

In der Debatte um die (Un)Zulässigkeit der Inkriminierung der Förderung von Selbsttötungshandlungen haben sich Diskussionsschwerpunkte gebildet.⁵

In der Literatur wird bestritten, dass überhaupt ein strafrechtswürdiges Schutzgut besteht.⁶ Jedenfalls könne die Norm kaum den Schutz der Autonomie über das eigene Leben bezwecken, allenfalls werde hier Marktregulierung betrieben.⁷ Befürchtungen, der Suizid entwickle sich ohne Verbot für eine bestimmte Personengruppe zum Nor-

5 Zu den ablehnenden Stellungnahmen von 140 deutschen Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrern *Hilgendorf/Rosenau* medstra 2015, 129, sowie von 180 deutschen Medizinerinnen und Medizinern DGHS 35 (3/2015), S. 6 f., 8 f.

6 Zur Behauptung der Strafrechtswürdigkeit siehe BT-Drs. 18/5373, S. 15. Ausdrücklich für nicht strafrechtliche Lösungen: *Hilgendorf* JZ 2014, 545, 548; *Kempf* JR 2013, 10, 13; *Roxin* GA 2013, 313, 325; *ders.* NSTz 2016, 185, 189 f. Dass jedenfalls ein „Rechtgutsdefizit“ besteht, dass auch durch restriktive Auslegung nicht vollständig aufgefüllt werden könne, betont *Hillenkamp* KriPoZ 2016, 3, 6.

7 *Roxin* GA 2013, 313, 325 f.; *ders.* NSTz 2016, 185; zustimmend *SK-StGB/Sinn* (9.A.), § 217 Rn. 2; selbst Marktregulierung für unzulässig hält *Hecker* GA 2016, 455, 464 ff.

malfall oder gar zur sozial gebotenen Lebensbeendigung,⁸ seien empirisch nicht belegt.⁹

Eine Anknüpfung an das Merkmal der Geschäftsfähigkeit könne kaum taugliches Eingrenzungskriterium sein;¹⁰ die Inkriminierung sei vielmehr unverhältnismäßig und verfassungswidrig.¹¹ *Oğlakcıoğlu* sucht die Rettung darin, dass das Gesetz die „geschäftsmäßige Suizidförderung“ erfordere und nicht irgendeine geschäftsmäßige Tätigkeit im Zusammenhang mit Suizidbeihilfen; von der Strafbarkeit ausgeschlossen würden damit alle Handlungen, die die Suizidassistenten nicht als „Hauptdienstleistung“ in den Mittelpunkt stellen.¹² Eine den Tatbestand weiter einschränkende Anknüpfung an eine „gewerbsmäßige Suizidförderung“¹³ brächte deshalb nicht die erhoffte Klärung, weil sie nicht zur Problemlösung beitrage: „Idealvereine“ würden nicht erfasst, weil sie sich allein auf Mitgliederbasis, nicht notwendig kommerziell und lediglich kostendeckend finanzieren,¹⁴ während der eine autonome Entscheidung beeinflussende Druck auf den Einzelnen schon allein durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entstehen kann.¹⁵ Das „Geschäftsmodell“ Sterbehilfeorganisation lässt sich mithin nur mittels einer gesetzlichen Anknüpfung an das Merkmal der „Geschäftsmäßigkeit“ erfassen.¹⁶

- 8 *Montgomery* medstra 2015, 65, 66, sieht im Angebot organisierter Sterbehilfe die „Verlockung“ eines „leichten Exits“ statt „echter, menschlicher Hilfe“; ähnlich *Schöne-Seifert* 2015, 4, die sich v.a. gegen eine strafrechtliche Lösung ausspricht, weil sie eine stärkere Stigmatisierung und erhebliche Rechtsunsicherheit für Ärzte erwarten lässt.
- 9 Gesetzlicher Schutz sei vor allem nicht erforderlich (*Rosenau/Sorge* NK 2013, 108, 113 f.; *Schöb* FS Kühl 2014, 585, 599; *Verrel* FS Paeffgen 2015, 331, 340 f.; *Hoven* ZIS 2016, 1 ff.; *Weigend/Hoven* ZIS 2016, 681; *Grünwald* JZ 2016, 938, 945; *Hecker* GA 2016, 455, 464) bzw. gehe an der Realität des Wirkens von Sterbehilfevereinen sogar vorbei (dazu *Hilgendorf* JZ 2014, 545, 547).
- 10 So *Berghäuser* ZStW 128 (2016), 741, 759 f., 761 ff., 764 f.; kritisch auch *Eidam* medstra 2016, 17, 19; *Hoven* ZIS 2016, 1, 3, 7; *Magnus* medstra 2016, 210, 215 sowie schon *Fateh-Moghadam* vorgänge 54 (2015), 210/211, 53 ff.; zur Tauglichkeit als strafbegründendes Merkmal *Duttge* NJW 2016, 120, 122, 124; gesetzestechnisch missglückt, aber nach restriktiver Auslegung mit verschiedenen Nuancen begründbar: *Gaede* medstra 2016, 65 f.; *Hillenkamp* KriPoZ 2016, 3, 6, 8; *Jäger* JZ 2015, 875, 883; *Saliger* medstra 2015, 132, 138; *Weißer* ZStW 128 (2016), 106, 132; *Kubicel* ZIS 2016, 396 ff., 402.
- 11 So *Rosenau/Sorge* NK 2013, 108, 113 f.; *Hilgendorf* JZ 2014, 545, 552; *Hillgruber* ZfL 2013, 70, 71 ff.; *ders.* 2015, 115, 131; *Saliger* 2015, 160 ff.; *Gaede* JuS 2016, 385, 387; *Rosenau* BayÄrzteBl 2016, 100, 101; *Eidam* medstra 2016, 17; deutlich *Hecker* GA 2016, 455 ff. Verfassungswidrigkeit für „naheliegend“ hält *Hoven* ZIS 2016, 1 ff.; für „keineswegs fernliegend“: *BeckOK-StGB/Oğlakcıoğlu* § 217 Rn. 12a.
- 12 *BeckOK-StGB/Oğlakcıoğlu* § 217 Rn. 25.
- 13 Vorentwürfe knüpften an Gewinnsucht, Gewinnerzielung oder Gewerbsmäßigkeit, vgl. *Schöb/Verrel* GA 2005, 553 ff.; *Schroth* GA 2006, 549, 570; *Schöb* FS Kühl 2014, 585, 601.
- 14 Kritisch schon *Schliemann* ZRP 2013, 51, 53; *Fateh-Moghadam* vorgänge 54 (2015), 210/211, 53 ff.; *Feldmann* GA 2012, 499 ff.; *Freund/Timm* GA 2012, 492 ff. (dem Vorentwurf i.ü. zustimmend allerdings nicht mit Blick auf das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“); *Henking* JR 2015, 174 ff.; *Hilgendorf* JZ 2014, 545 ff.; *Lieser* ZRP 2013, 90 f.; *Lindner* NJW 2013, 136 ff.; *Montgomery* medstra 2015, 65 ff.; *Rosenau/Sorge* NK 2013, 108 ff.; *Schwedler* ZRP 2013, 157.
- 15 Deutlich *Fischer* StGB⁶⁰, § 217-E Rn. 3 f.
- 16 *IdS Steffen Augsburg* 2015, 10 f.

Die Ausnahmenvorschriften des Abs. 2 schließlich führten in eine sachwidrige Ungleichbehandlung, indem nur Angehörige und nahestehende Personen privilegiert würden, wenn sie als Teilnehmer nicht geschäftsmäßig an der Tat eines Sterbehelfers mitwirkten.¹⁷ Teilweise wird betont, dass gerade bei nahestehenden Personen und Angehörigen die Gefahr der Beeinträchtigung der freiverantwortlichen Willensbildung bestehe.¹⁸ Abs. 2 sei also teils überflüssig, teils löste er nicht die eigentlichen Fragen¹⁹ oder füge gar neue hinzu.²⁰ Ein ausnahmsloses Verbot ärztlich assistierter Suizidbegleitung wird jedenfalls für verfassungswidrig gehalten.²¹

Der Blick ist allseits auf das BVerfG gerichtet in der Erwartung, dass es die Vorschrift gänzlich einziehen möge.²² Bis dahin ist man um Schadensbegrenzung bemüht. Zumeist soll mittels restriktiver Auslegung der Anwendungsbereich der Vorschrift begrenzt werden.²³ Vereinzelt werden auch bereits gesetzliche Nachbesserungen – darunter insbesondere weitere Strafbarkeitsausnahmen für Ärzte – eingefordert.²⁴

Den Eilschutzantrag hat das BVerfG mit Beschluss vom 21.12.2015 zurückgewiesen,²⁵ weil bei einer Folgenabwägung die nur vorläufige Außervollzugsetzung der von den Beschwerdeführern gewünschten Form der Sterbebegleitung geringer ins Gewicht falle als die Gefahr, dass sich bei vorläufiger Außervollzugsetzung des § 217 StGB „unter schweren Erkrankungen leidende, auf fremde Hilfe angewiesene Personen, die nur in geringem Maße zu einer selbstbestimmten und reflektierten Entscheidung über das

17 Deutlich *Hecker* GA 2016, 455, 462 f.; vgl. auch *Duttge* NJW 2016, 120, 122; *Roxin* NStZ 2016, 185, 189. Dass sich die Ausnahme sachlich auf die Gewissensfreiheit stützen lässt, während Sterbehelfer der Organisationen idR nur die allgemeine Handlungsfreiheit anführen können, betont zu Recht MüKoStGB/*Brunhöber* (3.A.), § 217 Rn. 28.

18 *Engländer* FS Schünemann 2014, 583, 594; *Hoven* ZIS 2016, 1, 7; *Freund/Timm* GA 2012, 491, 493.

19 *Eidam* medstra 1/2016, 17, 21; *Duttge* NJW 2016, 120, 122.

20 Zu Recht *Hoven* ZIS 2016, 1, 7 f.

21 *Hilgendorf* JZ 2014, 545, 550; *Saliger* Selbstbestimmung bis zuletzt, Rechtsgutachten zum Verbot organisierter Sterbehilfe (2015).

22 *Hecker* GA 2016, 455, 468 f., 470 f.; *Hoven* ZIS 2016, 1 ff.; bereits vorab *Hilgendorf* JZ 2014, 545, 551. *Hillgruber* ZfL 2013, 70, 71 ff.; *Rosenau/Sorge* NK 2013, 108, 113 f.; *Saliger* 2015, 160 ff.

Wenn auch kritisch, aber insgesamt verfassungsmäßig halten die Vorschrift: *Weißer* ZStW 128 (2016), 106, 137; *Hillenkamp* KriPoZ 2016, 3 ff.; MüKoStGB/*Brunhöber* (3.A.), § 217 Rn. 25 ff.; ähnlich *Kubiciel* ZIS 2016, 396 ff.; *Wörner* 2017 (Manuskript), 232.

23 So *Weigend/Hoven* ZIS 2016, 681 f.; *Eidam* medstra 2016, 17; BeckOK-StGB/*Oğlakcioğlu* § 217 Rn. 12a; SK-StGB/*Sinn* (9. A.) § 217 Rn. 5 ff.; *Berghäuser* ZStW 128 (2016), 741, 760 ff.; von vornherein idS MüKoStGB/*Brunhöber* (3.A.), § 217 Rn. 25 ff., 56 ff.

24 Einen Ausnahmetatbestand für Ärzte unter spezifischen verfahrensrechtlichen Vorschriften fordern insbes. der Entwurf *Borasio/Jox/Taupitz/Wiesing* 2014; direkt hierzu *Neumann* medstra 2015, 16 ff.; zu weiteren Vorschlägen: *Duttge* NJW 2016, 120, 125; *ders.* medstra 2015, 257, 258; *Henking* JR 2015, 174, 180; *Wörner* 2017 (Manuskript), 235 f.; idS allerdings widersprüchlich unter Heranziehung ähnlicher Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch *Berghäuser* ZStW 128 (2016), 741, 779 ff.

25 BVerfG 2 BvR 2347/15 = NJW 2016, 558 = medstra 2016, 97. Inzwischen sind außerdem anhängig: 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1494/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1624/16, 2 BvR 1807/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2506/16, 2 BvR 2527/16, 2 BvR 2667/16; erledigt durch Beschlüsse v. 20.7.2017: 2 BvR 2492/16 und 2 BvR 2507/16.

eigene Sterben in der Lage sind, durch die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung zu einem Suizid verleiten lassen könnten.“²⁶ Mit der vorläufigen Außervollzugsetzung aber, würde der durch die Vorschrift bezweckte „Schutz menschlichen Lebens als eines grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Rechtsguts von höchstem Rang und der Schutz des autonomen Umgangs des Einzelnen mit diesem Rechtsgut vor einer jedenfalls abstrakten Gefährdung entfallen“.²⁷ Die Fortgeltung bis zur endgültigen Entscheidung verhindere dagegen die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts nicht vollständig, sondern beschränke lediglich den als Unterstützer in Betracht kommenden Personenkreis.²⁸

Zumindest scheinbar im Widerspruch hierzu hat das BVerwG Leipzig in seiner Entscheidung vom 2.3.2017 die Selbstbestimmung des Einzelnen gestärkt und erklärt, dass „das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG [...] auch das Recht eines schwer und unheilbar kranken Patienten [umfasst], zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden soll, vorausgesetzt, er kann seinen Willen frei bilden und entsprechend handeln. Daraus kann sich im extremen Einzelfall ergeben, dass der Staat den Zugang zu einem Betäubungsmittel nicht verwehren darf, das dem Patienten eine würdige und schmerzlose Selbsttötung ermöglicht.“²⁹ Wenn sich daraus ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Selbsttötung gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM) ergäbe, weil es fortan nach Antragstellung und Einzelfallprüfung – und damit zweifellos *geschäftsmäßig* – Suizidhilfe leisten müsste, so ließe sich ein Konflikt mit den gesetzgeberischen Wertungen in § 217 StGB anscheinend wirklich nur noch durch dessen erklärte Verfassungswidrigkeit oder eine noch weiter als bisher angedachte restriktive Auslegung vermeiden.

Wird also doch der „Tod aus der Apotheke“³⁰ frei zulässig oder wer entscheidet, „Wer darf sterben und wer nicht?“³¹ Gänzlich ausgeschlossen scheint nach aller vorgebrachten Kritik, dass sich mittels eines Strafgesetzes zur Beschränkung frei zugänglicher Hilfen zur Selbsttötung sachgerechte Lösungen erwirken ließen. Zugleich kann es als anerkannt gelten, dass verhindert werden soll, dass sich Schwerkranke und auf fremde Hilfe Angewiesene ohne die erforderliche Reflexion mittels fremder Hilfe – insbesondere durch das organisierte Vorhalten entsprechender Angebote – zur Selbst-

26 BVerfG 2 BvR 2347/15 = NJW 2016, 558 (3. Leitsatz der Redaktion).

27 BVerfG Pressemitteilung Nr. 1/2016 v. 8.1.2016 zum Beschluss v. 21.12.2015 (2 BvR 2347/15).

28 Dass es vordringlich um die Grundrechte der Helfer geht, betont auch MüKoStGB/*Brunhöber* (3.A.), § 217 Rn. 25.

29 Pressemitteilung Nr. 11/2017 zu BVerwG 3 C 19.15. Das VG Berlin MedR 2013, 58-65 (dazu *Hilgendorf* JZ 2014, 545, 550; Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 17/2012 v. 2.4.2012) hatte schon 2012 ein erteiltes absolutes Verbot zur Überlassung todbringender Medikamente für unzulässig erklärt. Es sei mit der Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) und – wenn der Arzt aufgrund lang andauernder, enger persönlicher Beziehung in einen Gewissenskonflikt gerate – der Freiheit des Gewissens des Arztes (Art. 4 Abs. 1 GG) nicht vereinbar.

30 *Deckers* FAZ v. 2.3.17.

31 *Geyer* FAZ v. 4.3.17.

tötung verleiten lassen.³² Die Strafbewehrung der absichtlich geschäftsmäßigen Förderung dient dem Gesetzgeber also als sicheres Mittel, solche Angebote zu verhindern.³³ Das hat jedenfalls auch funktioniert: die in Deutschland ansässigen Sterbehilfeorganisationen haben ihr Angebot zur Hilfe bei der Selbsttötung aufgrund der Änderung der gesetzlichen Vorschriften (zunächst) eingestellt.³⁴ Unter Berücksichtigung des Gesetzgebungsziels sowie vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerwG Leipzig vom 2. März 2017 verbleibt die Frage, ob die auch vom BVerfG³⁵ bestimmte Schutzfrage – Schutz des Lebens und des autonomen Umgangs des Einzelnen mit diesem Rechtsgut vor abstrakter Gefährdung – als solche richtig gestellt ist (B.), mit dem Ziel der Angebotsverhinderung als Form präventiven, vorverlagernden Strafrechts zulässig ist (C.) und mit § 217 StGB gelöst werden kann (D.).

B. Das Schutzgut der strafbaren geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Zum Schutzgut überhäufen sich die Einzelargumente. Dem Gesetzgeber wird unter dem Eindruck der regelungsbedingt entstandenen Friktionen³⁶ vorgeworfen, er sei sich nicht bewusst, was er eigentlich habe regulieren wollen.³⁷ Insbesondere die Auswirkungen im Bereich der Hospiz- und Palliativmedizin habe er trotz der aktualisierten Grundsätze der BÄK zur ärztlichen Sterbebegleitung³⁸ übersehen und sogar offen gelassen, obwohl erkennbar mit § 217 StGB Konstellationen strafbaren ärztlichen Verhaltens denkbar wurden.³⁹ Offen sei damit, welche Sachfrage § 217 StGB zu lösen genenke, die Gesetzespolitik ende mit der Gesetzesbegründung.⁴⁰

I. Die Fakten

Während schon seit alters her in allen Kulturen über Suizid berichtet,⁴¹ der Suizid mit Aufkommen der christlichen Theologie als Unrecht gewertet, aber jedenfalls schließ-

32 BVerfG Beschluss v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15 = NJW 2016, 558, 559, Rn. 19.

33 Entsprechend des erfolgreichen Gesetzesentwurfs *Brand et al.* (BT-Drucks 18/5373); trefend *Steffen Augsberg* 2015, 11; deutlich auch *Montgomery medstra* 2015, 65, 66.

34 Die Vereine informieren entsprechend auf ihren Webseiten, vgl. nur <http://www.dignitas.de> und <http://www.sterbehilfedeutschland.de/index.php?site=fragen> (31.1.2018).

35 BVerfG Beschluss v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15 = NJW 2016, 558, 559, Rn. 19.

36 *Duttge* NJW 2016, 120, 122 f.; *Grünewald* JZ 2016, 938, 941 f.; *Hecker* GA 2016, 455, 461. Von dogmatischen Bruchstellen spricht: *Hillenkamp* KriPoZ 2016, 3, 5 ff.

37 BeckOK-StGB/Oğlakcioğlu § 217 Rn. 7; v. *Lewinski* ZRP 2015, 26; ein Missverhältnis sehen insbes. *Hoven* ZIS 2016, 1, 7 f.; *Kubiciel* ZIS 2016, 396, 400 f.

38 DÄBl. 2011, 346.

39 *Jäger* JZ 2015, 875, 883. Die Gesetzgebungsdebatte im Bundestag lässt sogar vermuten, dass der Gesetzgeber meinte, mit dem Ausbau von Hospiz- und Palliativmedizin Probleme zu lösen, siehe krit. dazu v. *Lewinski* ZRP 2015, 26 f. Krit. auch *Eidam medstra* 2016, 17, 20.

40 BeckOK-StGB/Oğlakcioğlu § 217 Rn. 7.1.

41 Bei *Aristoteles* als Unrecht gegen die Polis (Nikomachische Ethik, 1138 a 4-14), bei *Platon* als Verstoß gegen den Willen der Götter (Phaidon, 62 b-c), bei den Römern als natürliches Recht des freien Menschen (weiterführend *A. Wacke* 1990, Sp. 1616 ff.; dagegen wurden Sol-

lich toleriert wird,⁴² so gilt seine Straffreiheit (wie jene des Versuchs und der Beihilfe dazu) für uns heute als Ausdruck „verfassungsrechtlich gewährter Autonomie“⁴³ selbstverständlich. Doch etwas soll sich entscheidend verändert haben. *Barbara Duden* brachte das 2010 so auf den Punkt: „Der Tod expandiert, [...] nicht nur beim abendlichen Krimi, auch [...] in Talkshows zum assistierten Suizid, zu ‚Dignitas‘, zur ‚Enttabuisierung des Sterbens‘ und in der akademischen oder politischen Diskussion um das Management von Sterbeprozessen in Hospiz und *Palliative Care*. Im Für und Wider über die Varianten des Dienstleistungsangebots für das Lebensende kündigt sich [...] etwas Ungeheuerliches an – die Industrialisierung des Sterbens durch seine verwaltete Selbstbestimmung.“⁴⁴ Ist der Tod mit *Duden*⁴⁵ zur „abschließenden Planungsaufgabe“, das Sterben zur „missverstandenen“ Gestaltungsaufgabe der „rationalen Wahl zwischen Optionen, die für den qualitätskontrollierten Tod angeboten werden“, geworden?

Die Fakten: Im Jahr 2005 entstand in Hannover ein deutscher „Ableger“ der Schweizer Sterbehilfeorganisation „Dignitas“. 1998 bis 2015 betreffen 47,3 % *aller* Suizidhilfen von *Dignitas* Personen mit deutschem Wohnsitz (1006 von insgesamt 2127). Auf die Schweiz selbst entfallen nur 7,52 % (160 Freitodbegleitungen).⁴⁶ Hinzu kommen zwischen 2010 und 2015 insgesamt 254 Freitodbegleitungen durch den in Hamburg gegründeten „Sterbehilfe Deutschland e.V.“ iVm mit seinem Schweizer Ableger („Verein StHD“).⁴⁷ In einer im Dezember 2015 vorgestellten Studie der Univ. Bochum und der medizinischen Hochschule Hannover zur Auswertung einer Bürgerbefragung gaben 38% an trotz guter palliativ-medizinischer Versorgung, auf die Option zu setzen, das eigene Leben selbst beenden zu können. 53 % befürwortete die Verschreibungsmöglichkeit durch Ärzte, (nur) 19% lehnten dies strikt ab.⁴⁸ Die Antwortrate „das kann ich nicht beurteilen“ war mit 44% (insgesamt) relativ hoch, so *Schildmann*,

daten für den Suizidversuch diszipliniert, Corpus iuris D.48.19.38.12. Gefängniswächter mussten den Selbstmord von Häftlingen verhindern, D.48.3.14.3, Sklaven den Selbstmord ihrer Herren, D.29.5.1.22. Selbstmordversuche von Sklaven mussten bei Verkauf angezeigt werden, D.21.1.23.3.); dazu insgesamt *Dreier* JZ 2007, 317 f.

42 Suizid galt schon in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (1532) nicht als Straftat, *Rosenau/Sorge* NK 2013, 108, 109; *Jakobs* 1998, 5. IdS auch *Hecker* GA 2016, 455 ff.

43 Formulierung nach *Rosenau/Sorge* NK 2013, 108, 109.

44 *Duden* in: Tag/Groß (Hrsg.) 2010, 447 f.

45 Ebd. Zur Abgrenzung bloß abstrakter Befürchtungen oder „neuer Suizidkultur“ auch *Saliger* 2015, im Klappentext.

46 Zur Statistik <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/statistik-ftb-jahr-wohnsitz-1998-2015.pdf> (31.1.2018; wird jährlich aktualisiert). Der hohe Anteil an Freitodbegleitungen von Personen mit deutschem Wohnsitz ist seit Jahren konstant. *Rosenau/Sorge* NK 25 (2/2013), 108, gaben für 2012 eine Rate von 50% (748 von 1496) unter Verweis auf die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Statistik an.

47 Vgl. *Kusch* BoD 2016, 14, 111 mit graphischer Übersicht: 21 (2010), 27 (2011), 29 (2012), 41 (2013), 44 (2014), 92 (2015). Zum rasanten Anstieg an Sterbebegleitungen in 2015 (50%!) räumt *Kusch* ein, dass die Zahl 92 „vermuten (lässt), dass der gesellschaftliche Druck in Deutschland auch individuelle Konsequenzen hatte“.

48 Vgl. *Jünger/Schneider/Wiese/Vollmann/Schildmann* Gesundheitsmonitor 04/2015, 1-12.

der hieraus auf die Komplexität der Thematik schließt.⁴⁹ Die Politik „zeigt sich alarmiert“⁵⁰ und reagierte seit 2006 mit Forderungen zur Pönalisierung (insbesondere) der Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen.⁵¹ Die Bundesärztekammer schließt sich an und will jede organisierte Sterbehilfe verboten wissen.⁵² Nach § 16 der Musterberufsordnung idF der Beschlüsse des Ärztetags 2011 soll sie ÄrztInnen ausnahmslos verboten sein.⁵³ Bemühungen um die Liberalisierung auf der einen mündeten in immer weitergehende Verbotsentwürfe auf der anderen Seite. Das weitgehende Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung hat sich durchgesetzt,⁵⁴ weil der Gesetzgeber meinte, dem „fatalen Anschein einer Normalität“ oder gar sozialen Gebotenheit dadurch entgegenwirken zu müssen, das *geschäftsmäßige* „Angebot eines assistierten Suizids“ überhaupt zu verbieten,⁵⁵ ohne Angebot keine Nachfrage.

II. Das Schutzgut des § 217 StGB

Zur Begründung notwendigen Schutzes liegen deshalb auf dem Tisch: ein (abstrakter) individueller Lebensschutz für den Suizidwilligen,⁵⁶ ein Übereilungsschutz vor voreili-

49 Schildmann 2015, <https://idw-online.de/de/news643561> (31.1.2018).

50 Treffend *Rosenau/Sorge* NK 25 (2/2013), 108.

51 Entwurf (Saarland/Thüringen/Hessen), Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung, BR-Drs. 230/06 v. 27.3.2006 (mangels Mehrheit im Bundesrat zurückgestellt: BR-Drs. 436/1/08 v. 4.7.2008).; Entwurf Rheinland-Pfalz, Strafbarkeit der Werbung für Suizidhilfe, BR-Drs. 149/10 v. 23.3.2010 (mangels Mehrheit im Bundesrat zurückgestellt: BR-Plenarprotokoll 901, 441 C v. 12.10.2012); Entwurf der Bundesregierung v. 22.10.2012, Strafbarkeit der absichtlich gewerbsmäßigen Förderung durch Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit zur Selbsttötung, BT-Drs. 17/11126 (gescheitert, nicht weil er „ahistorisch, undogmatisch, verfassungswidrig und ethisch wie rechtspolitisch verfehlt“ [*Rosenau/Sorge* NK 2013, 108, 109] war, sondern weil konservative Kräfte das Verbot jeglicher Sterbehilfe forderten [DÄBl. 2013, 110/4, A 112; <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/union-will-gesetz-zur-sterbehilfe-verschaerfen-aid-1.3113671>, 31.1.2018]). Schon vor 2006: *Schöchl/Verrel* GA 2005, 553, 557 ff.

52 <http://sterberecht.homepage.t-online.de/Vorschlaege.htm> (31.1.2018).

53 § 16. Beistand für Sterbende: Ärztinnen und Ärzte haben Sterbende unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.

54 BGBI. I 2015, 2177, § 217 StGB „geschäftsmäßige Suizidförderung“. Zu den Gesetzentwürfen der 18. Wahlperiode vgl. BT-Drs. 18/5373, 18/5374, 18/5375, 18/5376; dazu die Stellungnahmen für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages v. 23.9.2015 von Steffen Augsburg, Matthias Herdegen, Eric Hilgendorf, Christian Hillgruber, Wolfgang Huber, Reinhard Merkel, Ruth Rissing-van Saan, Stephan Sam, Eberhard Schockenhoff, Bettina Schöne-Seifert, ergänzend auch von Thomas Sitte und Matthias Thöns.

55 Zit. aus BVerfG-Pressmitteilung Nr. 1/2016 v. 8.1.2016 zum Beschluss v. 21.12.2015, 2 BvR 2347/15. Die Beihilfe zum Suizid dürfe sich nicht zu einem „normalen Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung“ entwickeln, BT-Drs. 18/5373, 2; ebd. S. 17.

56 Integritäts- und Autonomieschutz erforderten die Verhinderung eines Selbsttötungsversuchs, wenn diesem nicht erkennbar eine freiverantwortlich getroffene Entscheidung zugrunde liegt, BT-Drs. 18/5373, S. 10; direkt dazu *Kubiciel* ZIS 2016, 396, 398; kritisch dage-

gen, unreflektierten Suiziden,⁵⁷ ein Schutz vor falschen – weil beeinflussenden – Angeboten der Hilfe zur Selbsttötung⁵⁸ und mit der Gesetzesbegründung ein Schutz vor der gesellschaftlichen „Normalisierung“ der organisierten Form des assistierten Suizids und der Entwicklung einer „Suizidkultur“^{59,60} Nimmt man die kritischen Einwände vor allem an der Bestimmtheit der Vorschrift⁶¹ hinzu, lässt sich die Bestimmung des Schutzzwecks auf zwei Kernfragen reduzieren:

(1) § 217 StGB n.F. dient entweder als zur Täterschaft vertypete Beihilfe zur eigenverantwortlichen Selbsttötung⁶² vorbeugend dem individuellen Lebensschutz des Suizidwilligen, der vor beeinflussendem Drittverhalten und übereilten Entscheidungen geschützt werden muss. Dann lassen sich die Suizidwilligen selbst als notwendige Teilnehmer von der Strafe befreien.⁶³ Dem Vorwurf einer Strafe auf „Verdacht“⁶⁴ lässt sich dann nur entgehen und eine Abgrenzung zu den Fremdtötungsdelikten ermöglichen, wenn man eingrenzend einen irgendwie gearteten konkreten Erfolg der Unterstützungshandlung fordert.⁶⁵ Hier setzt die Kritik an der Geeignetheit des Merkmals „Geschäftsmäßigkeit“ zur Eingrenzung der Strafbarkeit und damit die Kritik an der Bestimmtheit der Vorschrift an. *Oder*

(2) § 217 StGB n.F. dient als selbständiges Teilnahme delikt⁶⁶ abstrakt der Werterhaltung,⁶⁷ bei überindividueller Zweckbestimmung.⁶⁸ Dann soll mittels des strafbewehrten (abstrakten) Gefährdungsverbots die Entwicklung einer „Suizidkultur“ selbst verhindert werden. Eine akzessorische Bindung an eine Haupttat entfele. Wenn aber die Autonomie des Einzelnen über seine Lebensbeendigungsentscheidungen gesichert werden soll, weil dies im öffentlichen Interesse liegt, wird konsequent auch der Suizid-

gen, weil eine Strafvorschrift die individuelle Mündigkeit vollständig abspreche: *Duttge* NJW 2016, 120, 123; BeckOK-StGB/Oğlakcıoğlu § 217 Rn. 1.

- 57 *Engländer* FS Schünemann 2014, 583, 587 ff., der nur eine ärztliche Suizidhilfe „bei schwerkranken Patienten in auswegloser Lage“ zulassen will; kritisch *Roxin* NStZ 2016, 185, 189, 191.
- 58 BT-Drs. 18/5373, 2 f., 14; ausführend *Berghäuser* ZStW 128 (2016), 741, 758 f., 776.
- 59 *Roxin* NStZ 2016, 185, 187; *Kubicjel* ZIS 2016, 396, 397; *Fischer* StGB § 217 Rn. 2; BeckOK-StGB/Oğlakcıoğlu § 217 Rn. 1; schon im Kontext des § 216 StGB: NK-StGB/Neumann § 216 Rn. 1.
- 60 BT-Drs. 18/5373, 2; direkt dazu *Gaede* JuS 2016, 385; *Berghäuser* ZStW 128 (2016), 741, 760.
- 61 Vgl. nur *Eidam* medstra 2016, 17, 20; *Roxin* NStZ 2016, 185, 186, 189; *Berghäuser* ZStW 128 (2016), 741, 761 ff.; *Herzberg* ZIS 2016, 440 ff.
- 62 Zu den Konstruktionsmöglichkeiten bereits *Hecker* GA 2016, 455, 459 f. mit Prüfung. Eine selbständig zur Täterschaft erhobene „Förderung“, die durch Vorverlagerung von jeder kausalen Auswirkung einer nicht einmal als Versuch vorausgesetzten Haupttat entkoppelt ist, bejaht *Hillenkamp* KriPoZ 2016, 3, 5.
- 63 So die Vorstellung des Gesetzgebers (BT-Drs. 18/5373, 20); in diese Richtung *Gaede* JuS 2016, 385, 391.
- 64 *Duttge* NJW 2016, 120, 123 f.; noch weitergehend *Duttge* ZStW 129 (2017), 448, 452 f.
- 65 In diese Richtung *Kubicjel* ZIS 2016, 396, 397 ff.; ähnlich *Hillenkamp* KriPoZ 2016, 3, 5.
- 66 *Hecker* GA 2016, 455, 460.
- 67 BeckOK-StGB/Oğlakcıoğlu § 217 Rn. 1, spricht von der „Stabilisierung gesellschaftlicher Werte“ und hält eine Verortung bei den Delikten gegen die öffentliche Ordnung für ehrlicher.
- 68 *Hecker* GA 2016, 455, 460.

willige zum Teilnehmer der Tat.⁶⁹ Seine Strafbefreiung wäre allein über restriktive Auslegung durch den Ausschluss als Normadressat⁷⁰ möglich; fraglich, ob dies nicht gesetzlich festzustellen wäre.⁷¹ Die ausnahmslos weite Strafbarkeit beschränkenden, verfahrensregulierenden Ausnahmen sind dann für nahestehenden Personen und Angehörige verfassungsrechtlich angezeigt, die aus echter Gewissensnot Hilfe zur Selbsttötung leisten⁷²; das erklärte § 217 Abs. 2 StGB. Für handelnde Ärzte und Medizinalpersonen dagegen wirkt das strafbewehrte Verbot als Berufsausübungsschranke und wäre zum abstrakten Schutz vor einer Suizidkultur gerechtfertigt, soweit nicht die ärztliche Suizidassistenz insgesamt untersagt ist.⁷³ Weil das strafbewehrte Helferverbot jedenfalls mittelbar die Grundrechtsausübung des Suizidwilligen beschränkt, dem aber im Einzelfall die Möglichkeit, sich der Hilfe anderer zu bedienen, gerade nicht vollends entzogen werden darf,⁷⁴ bedarf es auch insoweit einer Verbotsbeschränkung zumindest durch restriktive Auslegung.⁷⁵ Weil beides zusammengenommen eine erhebliche Rechtsunsicherheit für handelnde Ärzte hinterlässt, ist auch für sie über gesetzliche Ausnahmen nachzudenken.

Die vom BVerfG im Eilverfahren⁷⁶ formulierte Abwägungsfrage – Schutz des Lebens *und* des autonomen Umgangs des Einzelnen mit diesem Rechtsgut vor abstrakter Gefährdung – lässt sowohl einen § 217 StGB als zur Täterschaft vertyppte Beihilfe (oben 1) als auch als überindividuell selbständiges Teilnehmerdelikt (oben 2) zu. Der Prüfung bedarf, ob und in welcher Schutzausrichtung § 217 StGB als Strafgesetz geeignet ist,⁷⁷ den Schutz eines Rechtsguts zumindest zu fördern.⁷⁸ Handlungen dagegen, die ein Rechtsgut nicht einmal *abstrakt* gefährden, können nicht mit einem strafbe-

69 Deutlich idS schon *Hecker* GA 2016, 455, 461.

70 BVerfG Beschluss vom 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15 = NJW 2016, 558 im 2. Leitsatz der NJW-Redaktion sowie Rn. 14, argumentierend, dass die Vorschrift dem Schutz des Suizidwilligen dienen solle, der, wie bei § 216 StGB der Verlangende, von der Strafbarkeit ausgenommen sei, ohne dass dies der gesetzlichen Regelung bedürfe (Grundsätze der notwendigen Teilnahme), insoweit BT-Drs. 18/5373, S. 20.

71 Zu denken wäre an einen persönlichen Strafausschlussungsgrund, wie zB in § 218 Abs. 4 S. 2 StGB für den Versuch des Schwangerschaftsabbruchs.

72 MüKoStGB/*Brunhöber* (3.A.), § 217 Rn. 28.

73 Das gilt insbesondere, wo dies von einigen Landesberufsordnungen eingefordert wird, so auch MüKoStGB/*Brunhöber* (3.A.), § 217 Rn. 27.

74 Schon *Pretty v. The United Kingdom* EGMR v. 29.4.2002 – Nr. 2346/02 Rn. 57 ff. = NJW 2002, 2851; *Koch v. Deutschland* EGMR v. 19.7.2012 – Nr. 497/09 Rn. 51 ff. = NJW 2013, 2; vgl. insbesondere auch BVerwG v. 2.3.2017 – 3 C 19.15 = NJW 2017, 2215.

75 Schon MüKoStGB/*Brunhöber* (3.A.), § 217 Rn. 29.

76 BVerfG Beschluss v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15 = NJW 2016, 558, 559, Rn. 19.

77 Dort, wo das Legitimierungsziel schutzunfähig oder das Strafrecht untaugliches Mittel ist, ist das von vorn herein nicht der Fall, dazu *Wörner* 2017 (Manuskript), 429 f.

78 Vgl. nur BVerfGE 96, 10, 23; BVerfGE 120, 224, 240 aber auch zur Schutzpflicht BVerfGE 88, 203 ff.

wehrten Verbot belegt werden.⁷⁹ Reichen die vorgebrachten Schutzinteressen also für Strafrecht aus oder wird hier nur mittels Strafrecht ein Markt reguliert⁸⁰?

C. § 217 StGB als präventives Strafrecht zur Unterbindung organisierter Angebote – eine systematische Einordnung

Während sich gerade in der Literatur die Mehrheit gegen die Vorschrift ausspricht,⁸¹ lautet systematisch die Frage, ob und inwieweit sie eigentlich verhindert werden kann. Ein systematischer Blick auf die Einordnung des ersten allgemeinen Gefährdungstatbestands im Lebensschutzstrafrecht zeigt:

I. Suizid und Suizidbeihilfe: straffreie rechtmäßige Ausübung des Selbstbestimmungsrechts

Für die Strafbarkeit des Suizids gibt es „im freiheitlichen Verfassungsstaat keine Grundlage mehr“.⁸² Denn dies setzte eine allgemeine Lebenspflicht voraus,⁸³ die sich nicht begründen lässt, weil sie die grundrechtliche Freiheitsgewährleistung beschränken und nicht stärken würde.⁸⁴ Zweitrangig bleibt, ob sich verfassungsrechtlich ein Recht auf Suizid herleiten lässt, denn entscheidend ist, dass in die Ausübung der Selbstbestimmung zur lebensbeendenden Handlung nicht lebensverpflichtend eingegriffen werden darf.⁸⁵ Ganz idS bejahte auch der EGMR im Fall *Pretty* (2002) das Recht auf Selbstbestimmung beim Sterben als Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK) und verneinte einen Eingriff zur Verhinderung des Suizids.⁸⁶ Ein Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung iVm Art. 8 EMRK lag deshalb auch im Fall *Koch* (2012) für den Ehemann einer suizidwilligen Frau vor, wenn ihm die Zuteilung von Barbituraten verweigert wurde.⁸⁷ Auch das BVerwG legt § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG für die extreme Notlage nunmehr eng aus und gibt dem Persönlichkeitsrecht

79 Ebenso *Hecker* GA 2016, 455, 458.

80 So kritisch *Roxin* GA 2013, 313, 325; SK-StGB/*Sinn* (9.A.), § 217 Rn. 2; *Hecker* GA 2016, 455, 464; *Duttge* NJW 2016, 120, 123 f. *Kreuzer* sortierte § 217 StGB jüngst zu den populistischen Entwicklungen des Strafrechts „prima ratio“ (2018).

81 *Hilgendorf/Rosenau* medstra 2015, 129 (Stellungnahme der StrafrechtslehrerInnen); *Rosenau* NJW-Editorial, Heft 49/2015; *Hoven* ZIS 2016, 1 (Nachruf auf die straflose Suizidbeihilfe); *Duttge* NJW 2016, 120, 124 (Kollateralschäden); *Saliger* 2015, 98 (Schiefe-Bahn); *Eidam* medstra 2016, 17 (Entwicklungsumkehr).

82 *Dreier* JZ 2007, 317, 318.

83 Also nicht nur die Pflicht gegen sich selbst iS *Kants* 1797, § 20/446.

84 Deutlich *Dreier* JZ 2007, 317, 319; *Rosenau/Sorge* 2013, 108, 109 f.

85 *Rosenau/Sorge* NK 2013, 108, 110; *Lindner* NJW 2013, 136; *Hufen* NJW 2001, 849, 851.

86 *Pretty v. The United Kingdom* EGMR NJW 2002, 2851 (s.o. Fn. 74); dazu *Faßbender* Jura 2004, 115, 119.

87 *Koch v. Deutschland* EGMR NJW 2013, 2 (s.o. Fn. 74) mit Zurückverweisung an die deutschen Gerichte zur begründeten Entscheidung.

den Vorzug.⁸⁸ Die vom BGH lang gehegte Auffassung vom rechtswidrigen Suizid ist damit nicht mehr haltbar.⁸⁹

Die Straflosigkeit der Beihilfe zum Suizid gilt als „gefestigte – und im Übrigen auch charakterbildende – Rechtstradition des deutschen Strafrechts.“⁹⁰ Denn wegen ihrer Akzessorietät zur Haupttat entfällt mangels Haupttat auch die Strafbarkeit der Beihilfe.⁹¹ Ihre Pönalisierung wäre „systemwidrig“ und deshalb abzulehnen.⁹²

II. Die selbständige Inkriminierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung – eine Vorverlagerung der Strafbarkeit

Der Inkriminierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung wird also zunächst vor allem ihre Systemwidrigkeit entgegengehalten, denn sie stelle mit den erfassten Hilfstätigkeiten das Selbstverständliche, die Straffreiheit des Suizids, des Versuchs und der Teilnahme daran in Frage.⁹³ Dass der Vorwurf den Kern des Problems nicht trifft, liegt daran, dass mit der absichtlich geschäftsmäßigen Förderung einer Selbsttötung nicht die Beihilfe *an der* Selbsttötung, sondern das geschäftsmäßige Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln der Gelegenheit *zur* Selbsttötung inkriminiert wird. Ob die Selbsttötung später durchgeführt wird, ist für § 217 StGB ohne Relevanz. Die Strafbarkeit wird also im Vergleich zur Selbsttötung sachlich eingegrenzt zeitlich vorverlagert. Das wird als solches zwar erkannt, bleibt in der Diskussion aber weiter unterbelichtet, weil es nur als weiteres Argument zur Ablehnung der Vorschrift insgesamt benutzt wird.⁹⁴ Doch wer sich mit dem bloßen Vorwurf zu weitgehender Vorverlagerung begnügt, gibt sich selbst dem Dambruchargument preis; neben aller fehlgehenden Konjunktur des Begriffs ist Vorverlagerung nicht gleich Vorverlagerung.⁹⁵ Mit dem „Mythos ihrer grundsätzlichen Rechtswidrigkeit“ gilt es zu brechen, Form und Methode lassen sich *typifizieren*,⁹⁶ Zulässigkeitsgrenzen bestimmen.

88 BVerwG v. 2.3.2017 – 3 C 19.15 = NJW 2017, 2215.

89 Seit BGHSt 6, 147, 153; noch BGHSt 46, 279, 285. Zu Recht krit. u.a. Dreier JZ 2007, 317, 319; Sternberg-Lieben JZ 2002, 153 ff.; Duttge NStZ 2001, 546 ff.; Rosenau/Sorge NK 2013, 108, 111.

90 Eidam medstra 1/2016, 17, 19.

91 Dreier JZ 2007, 317, 319.

92 Rosenau/Sorge NK 2013, 108, 111. Mit großer Mehrheit als systemwidrig abgelehnt auch vom 66. Dt. Juristentag 2006 (Stimmenverhältnis: 51:34:24, Band II/2, 2006, N 204 u. N 207), wo man sich aber zugleich für die Strafbarkeit der „Förderung der Selbsttötung aus Selbstsucht oder bei Ausbeutung der Zwangslage“ ausgesprochen hat. Darin liegt kein Widerspruch (so aber Rosenau/Sorge NK 2013, 108, 112 Fn. 29), wenn die Förderung der Selbsttötung verselbständigt vorbereitend, nicht beihilfend, inkriminiert wird. Im Ergebnis so auch Nakamichi ZIS 2017, 324, 329 f.

93 Eidam medstra 1/2016, 17, 19; Hoven ZIS 2016, 1, 7; NK-StGB/Neumann Vor §§ 211 Rn. 148a f.; Saliger medstra 2015, 132, 138; ders. 2015, 159; Schöch FS-Kühl 2014, 585, 590.

94 Schon zum engeren, auf Gewerbmäßigkeit abhebenden Entwurf 2013: Rosenau/Sorge NK 2013, 108, 115; ähnlich noch zuvor Saliger ZRP 2008, 199; zur § 217 StGB direkt: Duttge NJW 2016, 120, 123.

95 Grundlegend Jakobs ZStW 97 (1985), 751 ff.

96 Sinn 2011, 15 ff., 25 spricht von „Regelungstechniken“; vgl. auch Puschke 2010, 24 ff.

Während vorverlagernde Auslegung den Schranken des Gesetzlichkeitsprinzips unterliegt,⁹⁷ bedient sich der Gesetzgeber im Wege tatbestandsneuschöpfender Vorverlagerung verschiedener Regelungstypen⁹⁸: Es werden Vorbereitungshandlungen pönalisiert (zB §§ 30, 89a,b StGB), Gefährdungsdelikte geschaffen (zB §§ 315c, 316 StGB) oder mittels Unternehmensdelikten auf den Eintritt eines Erfolgs verzichtet (zB §§ 81, 82, 111, 113, 292, 307 StGB).⁹⁹ Dem Gesetzgeber steht hierbei eine Einschätzungsprärogative zu, deren Reichweite nach Regelungstyp differiert und (nur) durch verfassungsrechtliche Vorgaben begrenzt ist.¹⁰⁰ § 217 StGB ist eine strafbegründende Tatbestandsneuschöpfung. Suizid, -versuch und Beihilfe hierzu bleiben straffrei. Zur Strafbarkeit genügt die bloß abstrakte Gefahr eines später willensbeeinflussten Suizids.¹⁰¹ Das abstrakte Gefährdungsdelikt zieht in den 16. Abschn. des StGB ein.¹⁰² Doch um einen *allgemeinen* Lebensschutztatbestand vor einfacher abstrakter Gefährdung handelt es sich nicht. Das Leben bleibt ein „gefährdeter Ausnahmezustand“.¹⁰³ Denn das Strafrecht tritt „erst dann regulierend in Erscheinung, wenn Verhaltensweisen vorliegen, die die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wesentlich erhöhen und nicht im gesellschaftlichen Interesse in Kauf genommen werden.“¹⁰⁴

Gegen die Konstruktion abstrakter Gefährdungsdelikte wird einiges zu Felde getragen. Dennoch macht der Gesetzgeber vermehrt davon Gebrauch und kann aufgrund der ihm bei einer Tatbestandsneuschöpfung zustehenden Einschätzungsprärogative¹⁰⁵ nur in die Schranken der Verhältnismäßigkeit verwiesen werden. Auch das BVerfG kann im Rahmen der anstehenden Entscheidungen nur im Wege der Ergebniskontrolle überprüfen, ob der Tatbestand Zweck und Mittel außer Verhältnis setzt oder einen nicht mehr zu rechtfertigenden Eingriff in Individualrechte bewirkt.¹⁰⁶ Einschreiten kann das BVerfG nur, wenn sich der Gesetzgeber erweislich außerhalb seiner Einschätzungsprärogative bewegt hat.¹⁰⁷ Für das aktuell zu beobachtende ausufernde Gefährdungsstrafrecht innerhalb jener Einschätzungsprärogative ist der Gesetzgeber selbst in die Verantwortung zu nehmen.

97 Sinn 2011, 25, 26 ff.

98 schon U. Beck 1992, 29; Sinn 2011, 29 ff., 37 f.

99 Sinn 2011, 29 ff.

100 Sinn 2011, 33 mwN; Puschke 2010, 23 ff.

101 BT-Drs. 18/5373, 3: „Diese Tätigkeit soll als abstrakt das Leben gefährdende Handlung verboten werden.“

102 Ähnlich treffend Eidam medstra 1/2016, 17, 18.

103 Gropp GedS Brauneck 1999, 285, 288.

104 Gropp GedS Brauneck 1999, 285, 288; ähnlich §§ 221, 315 c Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB.

105 Folge der Gewaltenteilung, dazu Jahn/Brodowski JZ 2016, 969 ff.; Wörner 2016, 97 ff.

106 Argumentationsfutter hierfür liefern vor allem Saliger 2015; Rosenau/Sorge NK 25 (2/2013), 108 ff.; Hecker GA 2016, 455 ff. mwN.

107 Vgl. nur BVerfGE 29, 221, 235; BVerfGE 90, 145, 158 (Cannabis); s.a. Sinn 2011, 33; Grabitz AöR 98 (1977), 568, 576.

D. Begrenzung der Strafbarkeit mittels des „Vorverlagerungsgedankens“

Der Zugang über die Begrenzung von Strafrecht mittels des Vorverlagerungsgedankens bietet Chancen für eine Konkretisierung der Verhältnismäßigkeitskontrolle. Im Anschluss an theoretische Vorüberlegungen bei *Sinn* und *Puschke*¹⁰⁸ bedeutet das anhand des Gesetz gewordenen Brand/Griese Entwurfs eine Begrenzung von Interventionsstrafrecht (I.) zum Schutz von Rechtsgütern (II.) auf typische (gefährdende) Vorbereitungshandlungen mit konkreter Schädigungsintention (III.).

I. Begrenzung von Interventionsstrafrecht

Vorbereitendes Verhalten wird bestraft, um zukünftig rechtsgutsschädigende Handlungen zu *verhindern*.¹⁰⁹ Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung soll Selbsttötungshandlungen verhindern, die durch professionelle Begleitung den Anschein der „Normalität“ erhalten und deren Freiverantwortlichkeit deshalb fragwürdig ist.¹¹⁰ Das Strafrecht läuft mit der Inkriminierung aber Gefahr zur „Eingriffsgrundlage für die Verhinderung allein prognostizierter Ereignisse“ zu werden, zu intervenieren statt durch Verbote zu unterbinden.¹¹¹ Wer aber, statt die Selbsttötung zu bestrafen, durch Inkriminierung ihrer Planung rechtsgutsverletzende Ausführungshandlungen verhindern will, misst das Strafrecht an seiner Effektivität statt an der Sozialschädlichkeit von Verhalten.¹¹² Strafrechtswürdigkeitskriterien, *ultima-ratio*-Strafrecht und Verhältnismäßigkeitsprinzip stehen unter Beschuss.¹¹³ Gerechtfertigt sein kann das nur, wenn es um den Schutz ganz elementarer Gemeinschaftsgüter (Leben & Selbstbestimmung) geht, und der Schutz über das Interesse im Einzelfall hinausgeht. Für die Intervention ist das Polizeirecht zuständig. *Roxin* hält das vorliegend auch für ausreichend.¹¹⁴

Für das Strafrecht muss die vorbereitende Handlung selbst schuldhaftes Unrecht darstellen, nicht erst die anschließende Rechtsgutsverletzung. § 217 StGB kann deshalb nicht damit begründet werden, dass zukünftige Suizidbeihilfe verhindert, gar die Suizidrate gesenkt werden soll. Eine besondere Verknüpfung zur zukünftigen Rechtsgutsverletzung und damit eigenständiges Unrecht besteht aber darin, dass durch das vollständige Verbot des geschäftsmäßigen Vorhaltens der Gelegenheit zur Selbsttötung der Anschein ihrer Normalität unterbunden und damit jede hierdurch mögliche Beeinträchtigung des freien Willens verhindert wird. § 217 StGB geht es insoweit nicht um

108 *Sinn* 2011, 13 ff.; *Puschke* 2010, 23 ff.

109 Siehe nur *Sinn* 2011, 13, 19 ff.; *Puschke* 2010, 23 ff.; *schon Jakobs* ZStW 97 (1985), 751 ff.

110 BT-Drs. 18/5373.

111 Ähnlich *Puschke* 2010, 25.

112 Dazu *Sinn* 2011, 19 ff.; *Puschke* 2010, 26; krit. *Roxin* FS-Volk, 601, 602 ff.; *Schünemann* 1984, S. 153, 174; *Eser* FS-Lenckner 1998, S. 25, 40.

113 Dazu auch *Wörner* 2016, 97 ff.; *Wörner* 2017 (Manuskript), § 11.

114 *Roxin* GA 2013, 313, 325; zustimmend wohl SK-StGB/*Sinn* (9.A.), § 217 Rn. 2 ff.

staatliche Intervention (im prognostischen Sinne), sondern um ein konkretes Verbot – nämlich das *des Vorhaltens von Suizidangeboten*.

II. Strafrecht ist (doch) Rechtsgüterschutz

Im Bewusstsein um die begrenzte Wirkung der Rechtsgutslehre und ihrer notwendigen Ergänzung durch verfassungsrechtliche Kriterien¹¹⁵ gilt es jedenfalls ernst zu nehmen, dass die Zulässigkeit vorverlagerter Strafbarkeit von der Rechtsgutskonzeption für das Delikt begrenzt wird. Die Schutzwirkung wird nicht umso größer, je eher das Strafrecht in gedachte Geschehensabläufe einschreitet.¹¹⁶ Mit *Puschke* sollte Strafrecht, das Verhalten im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung erfassen will, hierfür ein „konkretes, eng umrissenes und inhaltlich ausreichend bestimmtes Rechtsgut“ vorweisen.¹¹⁷ Das Problem des § 217 StGB besteht darin, dass der Gesetzgeber selbst auf den „Lebensschutz“ verweist und so weit im Vorfeld der später straffreien (weil autonomen) Handlungen eingreift.¹¹⁸ Der eigentliche „Verbotsgrund“ ist die „unerwünschte Existenz von Tötungsorganisationen“.¹¹⁹ Sie gelten als Bedrohung für autonome Entscheidungen, weil sie mit ihrer einzigen Tätigkeit den Eindruck erwecken, „dass hier unter dem Schutz der Rechtsordnung eine normale Form der Lebensbeendigung praktiziert wird“.¹²⁰ Der Gesetzgeber will Gefahren der Gewöhnung und Nachahmung vermeiden. Die freiverantwortliche Entscheidung zur Selbsttötung soll nicht beschränkt, sondern gerade *gewährleistet* werden. Der Gesetzgeber hätte gut daran getan, das auch so zu benennen.

Gegen die Sicherung der Freiverantwortlichkeit als legitimes Regulierungsziel wird eingewandt, dass sie als autonomie-orientierte, weich-paternalistische Regelung voraussetze, „dass der von der Norm vorausgesetzte Zusammenhang zwischen den Umständen der Beihilfehandlung und einer erhöhten Gefahr der fehlenden Freiverantwortlichkeit des späteren Suizids plausibel gemacht werden kann“.¹²¹ Die Plausibilität aber lasse sich nicht mit Verweis auf die Verhinderung einer „gesellschaftlichen Normalisierung“ geschäftsmäßiger Hilfsangebote erreichen. Richtig ist, dass der pauschale Hinweis auf möglichen Erwartungsdruck ein erhöhtes Risiko für defizitäre Suizid-Entscheidungen nicht plausibel macht. Doch die Kritik übersieht, dass vorverlagernde Strafbarkeit zur Verhinderung *zukünftiger* Rechtsgutsverletzungen empirischen Plausibilitätsnachweisen kaum zugänglich sein kann.¹²² Das strafbewehrte Verbot ist deshalb nicht von vornherein eine „neutralitätswidrige negative Bewertung des freiverant-

115 Ausführlich *Swoboda* ZStW 122 (2010), 24 ff.

116 So aber *Jakobs* ZStW 97 (1985), 751, 752 ff.; *Cancio Meliá* FS-Jakobs 2007, 27, 41 f.

117 *Puschke* 2010, 27.

118 BT-Drs. 18/5373; *Roxin* GA 2013, 313, 325; *Duttge* ZfL 2012, 53.

119 *Roxin* GA 2013, 313, 325.

120 *Roxin* GA 2013, 313, 325.

121 *Fateh-Moghadam* 2010, 21, 37; *ders.* vorgänge 54 (2015), 210/211, 53, 59; vgl. auch *Duttge* ZStW 129 (2017), 448 ff.

122 Ähnlich *Puschke* 2010, 27 f.

wortlichen Suizids“.¹²³ Es kann umgekehrt sogar autonomieschützend sein, wenn es gelingt, die Strafbarkeit auf Situationen zu beschränken, in denen hinreichende Indizien für eine autonomiegefährdende Einflussnahme an der Durchführung des Suizids durch Dritte vorliegen¹²⁴:

III. Begrenzung auf typische (gefährliche) Vorbereitungshandlungen mit konkreter Schädigungsintention

Die Begrenzung auf Situationen autonomiegefährdender Einflussnahme entspricht der Forderung des Tatstrafrechts, dass die Strafbewehrung zum Schutz des Rechtsguts geeignet sein,¹²⁵ ein subjektiver und objektiver Gefährlichkeitszusammenhang bestehen muss.¹²⁶ Im Kern geht es darum, die Ausweitung bloß vorbereitenden Strafrechts dadurch zu begrenzen, dass die Pönalisierung vorbereitender Handlungen einen deutlichen Freiheitsrechte verletzenden Sozialbezug aufweist,¹²⁷ und deshalb auf ganz typische gefährliche Vorbereitungshandlungen beschränkt wird, die sich nicht bloß im „Internum“¹²⁸ des Täters vollziehen und mit konkreter Schädigungsintention erfolgen.

Objektiv liegt dem die Forderung zugrunde, dass nur solche Vorbereitungshandlungen tatbestandlich erfasst werden, die typischerweise die Verletzung des Angriffsobjekts vorbereiten, eine bestimmte Eignungsbeziehung aufweisen,¹²⁹ das Risiko der Rechtsgutsverletzung erhöhen¹³⁰ und erforderlich, also nicht nur von untergeordneter Bedeutung im Rahmen des Gesamtgeschehens sind.¹³¹

Hier entzündet sich nun tatsächlich die Diskussion über die „Geschäftsmäßigkeit“ der Förderung der Selbsttötung in § 217 StGB.¹³² Fraglich ist, ob geschäftsmäßiges Verhalten strafrechtliches Unrecht konstatieren kann, wenn es sich auf nicht verbotes Verhalten (den Suizid) bezieht, nur weil es mehrfach angeboten wird.¹³³ Geschäftsmäßig handelt nämlich schon, wer „die Wiederholung gleichartiger Tätigkeiten zum Gegenstand seiner Beschäftigung machen will.“¹³⁴ Das gilt für Organisationen wie für Einzelpersonen, für Angehörige und Ärzte.¹³⁵ Mag der Fall in der palliativmedizinischen

123 So aber *Fateh-Moghadam* vorgänge 54 (2015), 210/211, 53, 61.

124 *Steffen Augsburg* 2015, 13 (Fn. 54); krit. ob des Gelingens *Duttge* ZStW 129 (2017), 448, 456 ff., 458 ff.

125 *Sinn* 2011, 33 ff.

126 *Puschke* 2010, 29 ff.

127 *Jakobs* ZStW 97 (1985), 751 ff., schließt Handlungen, die das nicht erfüllen, aus dem bürgerlichen Strafrecht aus.

128 *Jakobs* ZStW 97 (1985), 751, 756; s.a. *Sinn* 2011, 34 mwN. Krit. *Puschke* 2010, 36 f.

129 *Frisch* GA 2003, 719 ff., 734; *Duttge* FS-Weber 2004, 285 ff.; *Popp* GA 2008, 375, 390.

130 *Puschke* 2010, 33.

131 *Goeckemjan* wistra 2009, 47, 55; *Heghmanns* wistra 2007, 167, 170.

132 BT-Drs. 18/5373, S. 16.

133 *Eidam* medstra 1/2016, 17, 19; *Schöch* FS-Kühl 2014, 585, 590; *Saliger* 2015, 159.

134 *Fischer* StGB Vor. § 52 Rn. 63; iSd § 217: BT-Drs. 18/5373, 17, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht und unabhängig von einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit.

135 BT-Drs. 18/5373, S. 17.

schen Praxis auch selten sein,¹³⁶ so handelt danach auch die Ärztin bei der ersten Suizidbegleitung geschäftsmäßig, wenn sie sachlich richtig in vergleichbaren Fällen ebenso handeln will.¹³⁷ Die Strafbarkeit erscheint unbegrenzt weit. Die Beschränkung auf die engere gewerbsmäßige Förderung war wenig zielführend, weil sie die ebenfalls nicht gewerbsmäßigen Sterbehilfeorganisationen selbst ausschloss.¹³⁸ Eine Präzisierung kann mit der Gesetzesbegründung aber darin bestehen, dass in der Geschäftsmäßigkeit gerade die „besondere Gefährdung der autonomen Entscheidung Betroffener“ liegen soll, die Ärzte nicht träfe, weil die geschäftsmäßige Hilfe zur Selbsttötung nicht ihrem beruflichen Selbstverständnis entspräche und in dieser Form von Kostenerstattungsregelungen auch nicht erfasst würde.¹³⁹ Doch mit der Folgerung, dass ein Strafbarkeitsrisiko für medizinisches Personal nicht bestehe und es einer Ausnahmeregelung nicht bedürfe,¹⁴⁰ macht es sich der Gesetzgeber zu einfach.¹⁴¹

Die Begründung zeigt zwar, dass für ihn *das Vorhalten des Angebots* zur Förderung der Selbsttötung entscheidend war und er einen davon ausgehenden Anschein der „Normalität“ unterbinden wollte. Im Tatbestand eindeutig zum Ausdruck gebracht, hat er dies nicht. Für Ärzte der Palliativmedizin und Hospize bei der Sterbebegleitung bleibt allein die restriktive Auslegung. Bisher dazu vorgelegte Versuche, so der Begrenzung der Geschäftsmäßigkeit auf die Haupttätigkeit,¹⁴² nicht nur bei Gelegenheit der Berufsausübung, helfen in entscheidenden Fällen, etwa beim Sterbefasten und der Begleitung hierzu, nur begrenzt. Die verbliebene Rechtsunsicherheit geht zu Lasten insbesondere der Medizinalpersonen. Es bedarf konkreter Erlaubnistatbestände, wo allein die Begleitung beim Sterben dem Persönlichkeitsrecht des Suizidwilligen entspricht¹⁴³ und diese müssen auch als Angebote vorgehalten werden können. Weil § 217 StGB nach der Gesetzesbegründung abstraktes Gefährdungsdelikt im Allgemeininteresse zur Unterbindung von Angeboten ist, muss der Tatbestandsausschluss auch für den Suizidwilligen eigens erklärt werden.¹⁴⁴

Die Rechtsunsicherheit wird auch nicht durch das *subjektive* Absichtsmerkmal beseitigt. Die Strafbarkeit limitierend stellt die Absicht der Förderung der Selbsttötung die Verbindung zur Rechtsgutsverletzung her.¹⁴⁵ Wenn der Gesetzgeber damit eine Abgrenzung zum zulässigen Behandlungsabbruch erreichen wollte,¹⁴⁶ übersieht er,

136 *Montgomery medstra* 2015, 65, 66.

137 Zu Recht *Fateh-Moghadam* vorgänge 54 (2015), 210/211, 53, 61; *Duttge* NJW 2016, 120, 122.

138 BT-Drs. 18/5373, S. 16 f. In Abgrenzung zur Gewerbsmäßigkeit: BT-Drs. 17/11126, S. 8 f., wo die Abgrenzungsschwierigkeiten direkt angesprochen sind. Dazu *Schöch* FS-Kühl 2014, 585, 591; deutlich *Fischer* StGB⁶⁰, § 217-E Rn. 3 f.

139 BT-Drs. 18/5373, S. 17.

140 BT-Drs. 18/5373, S. 18.

141 Ähnlich *Eidam*, medstra 2016, 17, 20; *Jäger* JZ 2015, 875, 881; *Hoven* ZIS 2016, 1, 7 f.

142 BeckOK-StGB/Oğlakcioğlu § 217 Rn. 25.

143 IdS jetzt auch BVerwG NJW 2017, 2215; zur Notwendigkeit *Wörner* 2017 (Manuskript), Teil 3, § 12 ff.

144 Schon *Hecker* GA 2016, 455, 461 f.

145 Zur Notwendigkeit einer Absicht *Puschke* 2010, 29 f.

146 BT-Drs. 18/5373, S. 18.

dass jedenfalls im Fall des *gerechtfertigten Behandlungsabbruchs* eine Absicht des Handelns nicht von vornherein ausgeschlossen ist.¹⁴⁷ Restriktiv ist jedenfalls eine Absicht *des Vorhaltens* eines Angebots zur Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit zur Selbsttötung zu fordern.

E. Schluss/Fazit

In der Erkenntnis, dass die Pönalisierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung dem Lebensschutz vorgelagert ist und der Gewährleistung der freiverantwortlichen Selbstbestimmung des Einzelnen dient, liegen Chancen der tatbestandlichen Begrenzung der Vorschrift, nämlich auf „das Vorhalten geschäftsmäßiger Angebote“ zur Förderung von Selbsttötung. Das *kann* aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die einschränkende Auslegung nicht für *ex ante* Rechtssicherheit für im Einzelfall betroffene Ärzte sorgen kann. Ihrer besonderen auch von berufsethischen Pflichten getragenen Behandlungssituation wird nur ein Erlaubnistatbestand, unter engen Voraussetzungen etwa der Zustimmung einer interdisziplinären Expertenkommission¹⁴⁸, gerecht werden können. Für Sterbehilfeorganisation bestünde dann kein Bedarf. Der Gesetzgeber sollte das ernst nehmen.

Literatur

Beck (1992) Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung

Berghäuser Der „Laien-Suizid“ gemäß § 217 StGB – Eine kritische Betrachtung des Verbots einer geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, in: ZStW 128 (2016) 741-784

Borasio/Jox/Taupitz/Wiesing (2014) Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben: Ein Gesetzesvorschlag zur Regelung des assistierten Suizids

Cancio Meliá (2007) Zum Unrecht der kriminellen Vereinigung: Gefahr und Bedeutung, in: Pawlik/Zazyk (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs, 27-52

Deckers Tod aus der Apotheke, FAZ v. 2.3.17 (<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kauf-von-toedlichen-medikamente-fuer-suizid-erlaubt-14906534.html>, 31.1.18)

Dreier Grenzen des Tötungsverbots – Teil 2, in: JZ 2007, 317-327

Duden (2010) Vom Umgang mit dem liebsten Leichnam, in: Tag/Groß (Hrsg.), Der Umgang mit der Leiche – Sektion und toter Körper in internationaler und interdisziplinärer Perspektive, 447-461

147 Ebenso *Eidam*, medstra 2016, 17, 20, der zu Recht die Vergleichbarkeit kritisiert.

148 Dazu nur *Duttge* 2006, 36, 45 ff.

Duttge (2004) Vorbereitung eines Computerbetrugs: Auf dem Weg zu einem „grenzenlosen“ Strafrecht, in: Heinrich/Hilgendorf/Mitsch (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber, 285-310

Duttge (2006) Rechtliche Typenbildung: Aktive und passive, direkte und indirekte Sterbehilfe, in: Kettler/Simon/Anselm/Lipp/Duttge (Hrsg.), Selbstbestimmung am Lebensende, 36-68

Duttge Zehn Thesen zur Regelung des (ärztlich) assistierten Suizids, in: medstra 2015, 257- 258

Duttge Strafrechtlich reguliertes Sterben – Der neue Straftatbestand einer geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, in: NJW 2016, 120-125

Duttge Die „geschäftsmäßige Suizidassistenz“ (§ 217 StGB): Paradebeispiel für illegitimen Paternalismus!, in: ZStW 129 (2017), 448-466

Eidam Nun wird es also Realität: § 217 StGB n.F. und das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, in: medstra 2016, 17-22

Engländer (2014) Strafbarkeit der Suizidbeteiligung, in: Hefendehl/Hörnle/Greco (Hrsg.), Festschrift für Bernd Schünemann, 583-596

Eser (1998) Verhaltensregeln und Behandlungsnormen, Bedenkliches zur Rolle des Normadressaten im Strafrecht, in: Eser/Schittenhelm/Schumann (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner, 25-54

Faßbender Lebensschutz am Lebensende und Europäische Menschenrechtskonvention, in: Jura 2004, 115-120

Fateh-Moghadam Suizidbeihilfe: Grenzen der Kriminalisierung, in: vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 54 (2015), 210/211, 53-69

Fateh-Moghadam (2010) Grenzen des weichen Paternalismus – Die blinden Flecken der liberalen Paternalismuskritik, in: Fateh-Moghadam/Sellmaier (Hrsg.), Grenzen des Paternalismus, 21-47

Feldmann Neue Perspektiven in der Sterbehilfediskussion durch Inkriminierung der Suizidteilnahme im Allgemeinen?, in: GA 2012, 499-518

Freund/Timm Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ zu einem Gesetz zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung, in: GA 2012, 492-497

Frisch Zum gegenwärtigen Stand der Diskussion und zur Problematik der objektiven Zurechnungslehre, GA 2003, 719-742

Gaede Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids – § 217 StGB, in: JuS 2016, 385-392

Gaede § 217 StGB – Ärzteminderheit am Pranger?, in: medstra 2016, 65-66

Geyer, Wer darf sterben und wer nicht?, FAZ v. 4.3.17 (<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/suizidhilfe-wer-darf-sterben-und-wer-nicht-14908041.html>, 31.1.18).

- Goeckenjan* Auswirkungen des 41. Strafrechtsänderungsgesetzes auf die Strafbarkeit des „Phishing“, in: *wistra* 2009, 47-55
- Gropp* (1999) Der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes und die fragmentarische Natur des Strafrechts, in: *Kreuzer/Jäger/Otto/Quensel/Rolinski* (Hrsg.), *Ehrengabe für Anna-Eva Brauneck*, 285-313
- Grünewald* Zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, in: *JZ* 2016, 938-947
- Hecker* Das strafrechtliche Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB), in: *GA* 2016, 455-471
- Heghmanns* Strafbarkeit des "Phishing" von Bankkontendaten und ihrer Verwertung, in: *wistra* 2007, 167-170
- Henking* Der ärztlich assistierte Suizid und die Diskussion um das Verbot von Sterbehilfeorganisationen, in: *JR* 2015, 174-183
- Hilgendorf* Zur Strafwürdigkeit organisierter Sterbehilfe, in: *JZ* 2014, 545-552
- Hilgendorf/Rosenau* Stellungnahme der Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer noch vor Erlass des Gesetzes zur geplanten Ausweitung der Strafbarkeit der Sterbehilfe, in: *medstra* 2015, 129
- Hillenkamp* § 217 StGB n.F.: Strafrecht unterliegt Kriminalpolitik, in: *KriPoZ* 2016, 3-10
- Hillgruber* Die Bedeutung der staatlichen Schutzpflicht für das menschliche Leben bezüglich einer gesetzlichen Regelung zur Suizidbeihilfe, in: *ZfL* 2013, 70-79
- Hillgruber* (2015) Die Bedeutung der staatlichen Schutzpflicht für das menschliche Leben und der Garantie der Menschenwürde für eine gesetzliche Regelung zur Suizidbeihilfe, in: *Hoffmann/ Knaup* (Hrsg.), *Was heißt: In Würde sterben? Wider die Normalisierung des Tötens*, 115-142
- Hoven* Für eine freie Entscheidung über den eigenen Tod – Ein Nachruf auf die straflose Suizidbeihilfe, in: *ZIS* 2016, 1-9
- Jäger* Der Arzt im Fadenkreuz der juristischen Debatte um assistierten Suizid, in: *JZ* 2015, 875-885
- Jahn/Brodowski* Krise und Neuaufbau eines strafverfassungsrechtlichen Ultima Ratio-Prinzips, in: *JZ* 2016, 969-980
- Jakobs* (1998) Tötung auf Verlangen, Euthanasie und Strafrechtssystem, *Bayr. Akademie der Wissenschaften, Sitzungsberichte, Heft*
- Jünger/Schneider/Wiese/Vollmann/Schildmann* Palliativversorgung und Sterbehilfe, in: *gesundheitsmonitor* 04/2015, http://gesundheitsmonitor.de/uploads/tx_itao_download/gemo_nl_042015-web.pdf (31.1.2018), 1-12

- Kant*, Immanuel, Metaphysik der Sitten, Königsberg 1797 (Stuttgart 1990)
- Kempf* Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung, in: JR 2013, 11-14
- Kreuzer* (2018) Das Ultima-ratio-Prinzip und die aktuelle deutsche Strafgesetzgebung, in: Sinn/Nagel/Hauck/Wörner (Hrsg.), Populismus und alternative Fakten – (Straf-)Rechtswissenschaft in der Krise?, Abschiedskolloquium für Walter Gropp (erscheint bei Mohr Siebeck)
- Kubiciel* Zur Verfassungskonformität des § 217 StGB, in: ZIS 2016, 396-403
- Kubli* Verwaltungsrechtlicher Anspruch auf strafbare Suizidhilfe?, in: ZIS 2017, 243-247
- Kusch* (2016) Der Ausklang – Edition 2016: § 217 StGB verändert Deutschland, BoD
- v. Lewinski* Sterbehilfe im Bundestag – an den Problemen vorbei, in: ZRP 2015, 26-27
- Lieser* Strafbarkeit der Förderung der Selbsttötung, ZRP 2013, 90-91
- Lindner* Verfassungswidrigkeit des – kategorischen – Verbots ärztlicher Suizidassistenz, in: NJW 2013, 136-139
- Magnus* Gelungene Reform der Suizidbeihilfe (§ 217 StGB)?, in: medstra 2016, 210-218
- Merkel* (2006) Aktive Sterbehilfe – Anmerkungen zum Stand der Diskussion und zum Gesetzgebungsvorschlag des „Alternativ-Entwurfs Sterbebegleitung“, in: Hoyer/Müller/Pawlik/Wolter (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder, 297-322
- Montgomery* Wir brauchen keine ärztlichen Sterbehelfer, in: medstra 2015, 65-67
- Nakamichi* Grenzen der Gesetzgebung im Kontext des § 217 StGB, in: ZIS 2017, 324-330
- Neumann* Beihilfe zur Selbsttötung – nur durch Ärzte?, in: medstra 2015, 16-18
- Popp* § 202 c StGB und der neue Typus des europäischen „Software-Delikts“, in: GA 2008, 375-390
- Puschke* (2010) Grund und Grenzen des Gefährdungsstrafrechts am Beispiel der Vorbereitungsdelikte, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, 9-39.
- Rosenau* § 217 StGB. Neue Strafnorm gegen ein selbstbestimmtes Sterben in Deutschland, BayÄrzteBl 2016, 100-102
- Rosenau/Sorge* Gewerbsmäßige Suizidförderung als strafwürdiges Unrecht? Kritische Anmerkungen zum Regierungsentwurf über die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB-E), in: NK 2013, 108-118
- Roxin* (2009) Strafe und Strafzwecke in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Hassemer/Kempf/Moccia (Hrsg.), In dubio pro libertate. Festschrift für Klaus Volk, 601-616

- Roxin Tötung auf Verlangen und Suizidteilnahme, in: GA 2013, 313-327
- Roxin Die geschäftsmäßige Förderung einer Selbsttötung als Straftatbestand und der Vorschlag einer Alternative, in: NStZ 2016, 185-192
- Saliger Freitodbegleitung als Sterbehilfe – Fluch oder Segen?, in: medstra 2015, 132-138
- Saliger (2015) Selbstbestimmung bis zuletzt. Rechtsgutachten zum strafrechtlichen Verbot organisierter Sterbehilfe
- Saliger Verbot organisierter Sterbehilfe? Contra, in: ZRP 2008, 199
- Schliemann Strafbarkeit der Förderung der Selbsttötung, in: ZRP 2013, 51-54
- Schöch (2014), Strafbarkeit einer Förderung der Selbsttötung, in: Heger/Kelker/Schramm (Hrsg.), Festschrift für Kristian Kühl, 585-602
- Schöch/Verrel Alternativ-Entwurf Sterbebegleitung (AE-StB), in: GA 2005, 553-586
- Schöne-Seifert (2015) Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Ausschuss des Dt. Bundestages für Recht und Verbraucherschutz
- Schroth Sterbehilfe als strafrechtliches Problem, in: GA 2006, 549-572
- Schünemann (1984) Die Funktion des Schuldprinzips im Präventionsstrafrecht, in: Schünemann (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, 153-196
- Schwedler Strafbarkeit der Förderung der Selbsttötung, in: ZRP 2013, 157.
- Steffen Augsberg (2015) Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Ausschuss des Dt. Bundestages für Recht und Verbraucherschutz,
- Sinn (2011) Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, 13-40
- Swoboda, Sabine, Die Lehre vom Rechtsgut und ihre Alternativen, in: ZStW 122 (2010), 24-50
- Verrel FS Paeffgen (2015), S. 331, 340 f.
- Weigend/Hoven § 217 StGB – Bemerkungen zur Auslegung eines zweifelhaften Tatbestandes, in: ZIS 2016, 681-691
- Weißer Strafrecht am Ende des Lebens – Sterbehilfe und Hilfe zum Suizid im Spiegel der Rechtsvergleichung, in: ZStW 128 (2016), 106-138
- Wörner (2018) Widersprüche beim strafrechtlichen Lebensschutz (Habilschrift, erscheint bei Mohr Siebeck)
- Wörner (2016) Straf(rechts)würdigkeit, -bedürftigkeit, -tauglichkeit und Schutzfähigkeit – zur Ordnung eines „phänomenalen“ Argumentationsstraußes, in: Kuhli/Asholt (Hrsg.), Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, 97-121

Kontakt:

PD Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison) ist Privatdozentin an der Justus-Liebig-Universität Gießen, im Sommersemester 2018 vertritt sie einen Lehrstuhl der Europa-Universität-Viadrina Frankfurt (Oder)
Liane.Woerner@recht.uni-giessen.de

Korruption im Sport



Korruption im Sport

Tagungen und Kolloquien

Herausgegeben von Prof. Elisa Hoven
und Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel

2018, 184 S., brosch., 48,- €

ISBN 978-3-8487-4598-2

eISBN 978-3-8452-8943-4

(Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht, Bd. 35)

nomos-shop.de/35231

Korruption im Sport hat vielfältige Erscheinungsformen. Die Texte befassen sich u.a. mit der Bestechung bei Großereignissen, dem Sportwettbetrug, das Sportsponsoring und dem Doping. Wissenschaftler, Praktiker und Verbandsvertreter stellen ihre Sicht auf die Themen Korruption und Compliance vor.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos